

Vereinssatzung

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Rechtsgeschäften die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten, den Abschluß von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 5.000 DM zum Gegenstand haben, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählte Vorstand der Jugendabteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung

§ 16 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- e) dem/der Vorsitzenden
- f) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- g) dem/der Geschäftsführer/in
- h) dem/der Kassierer/in.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Rechtsgeschäften die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten, den Abschluß von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 5.000 DM zum Gegenstand haben, ist eine Vertretung von mindestens durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zwingend.

2. Erweiterter Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsposten zur Wahl zu stellen. Dies sind insbesondere

- a) der/die Schriftführer/in
- b) der/die Pressewart/in
- c) ein/e oder mehrere Stellvertreter für Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die hier aufgeführten Funktionsträger sind neben dem Geschäftsführenden Vorstand Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Der vom Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählte Vorstand der Jugendabteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sowie sein/e Stellvertreter/in ist mit der Bestätigung ebenfalls Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neuwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neuwahl.

In einem Kalenderjahr können maximal 5 Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, es sei denn ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig aus dem Amt.

Der Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.

Der Vorstand beschließt über Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Sport und den SV 21 Büren.

unters 171)

Der Vorstand beschließt über Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Sport und den SV 21 Büren.